

Leistungsbeschreibung für Los 1 - BaE kooperatives Modell*

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich um Anforderungen, die vom Auftragnehmer zu erfüllen sind. Mit der Unterschrift unter dem Leistungsverzeichnis bestätigt er, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt.

Die nachfolgenden genannten Forderungen, sind vom Auftragnehmer mit Angebotseinreichung mit den weiter geforderten Unterlagen beizubringen.

Dazu zählt auch, dass der Nachweis für die Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe des § 16 SGB II i. V. m. §§ 176 ff. SGB III beigefügt wird.

Eine Erstattung von Fahr-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Berufsschulunterricht kommt im Rahmen der Maßnahme nicht in Betracht. Diese Kosten können ggf. bei der Bedarfsberechnung für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) berücksichtigt werden.

2. Produktbezogene Rahmenbedingungen

2.1. Beschreibung der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. § 76 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und §§ 4, 5 Abs.2 ff BBiG / §§ 25, 26 Abs. 2 ff HwO (allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung) in kooperativer Form.

Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet werden.

Berufsausbildungen nach dem Pflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz können ebenfalls nicht im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung gefördert werden.

Des Weiteren ist eine Förderung von Ausbildungen, die im ersten Ausbildungsjahr vollzeitschulisch durchgeführt werden und für die im ersten Ausbildungsjahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein muss, nicht förderfähig.

2.2. Zielgruppe

Zur förderberechtigten Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Zur Konkretisierung des förderungsberechtigten Personenkreises wird auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 76 Absatz 5 SGB III verwiesen.

2.3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer als Ausbildender sowie die Kooperationsbetriebe sind nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung ist nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplänen inklusive der ggf. länderspezifischen Besonderheiten/Regelungen durchzuführen.

Ebenfalls sind die Vorgaben und Regelungen des Sächsischen Schulgesetzes einzuhalten. Insbesondere ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) zu beachten. Jegliche Abweichung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die Teilnehmenden wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr angestrebt. Rechtzeitig vor Ende des ersten Ausbildungsjahres sind bei entsprechender Eignung Vermittlungsbemühungen zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb einzuleiten.

Die Maßnahme endet für den einzelnen Teilnehmenden mit Übergang in eine betriebliche Ausbildung bzw. mit dem erfolgreichen Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung. Die Maßnahme umfasst auch eine Verlängerung der Ausbildungsverhältnisse gemäß § 8 BBiG, § 27b HwO.

Im kooperativen Modell erfolgt die fachpraktische Ausbildung im Kooperationsbetrieb. Dabei werden die Ausbildungsinhalte unter Einbeziehung der persönlichen und fachlichen geeigneten Kooperationsbetrieben vermittelt, welche darüber hinaus die Eignung nach den §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen.

Während dieser Zeit begleitet und unterstützt der Auftragnehmer fachtheoretisch die Ausbildung im Kooperationsbetrieb. Er überwacht die Ausbildung im Kooperationsbetrieb, sucht die Auszubildenden zur Sicherung des Ausbildungserfolges regelmäßig auf und bietet dabei auch den Betrieben Unterstützungsleistungen an.

Die fachpraktische Unterweisung erfolgt in den betrieblichen Ausbildungsphasen durch den Kooperationsbetrieb. Während dieser Unterweisung im Kooperationsbetrieb gelten die dortigen Arbeitszeiten.

Hierbei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitszeit zulässig. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit sind das Jugendarbeitsschutz-, das Mutterschutz- und das Arbeitszeitgesetz zu beachten.

Sofern der Berufsschulunterricht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durch die Berufsschule erfolgt, stellt der Auftragnehmer die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Hierzu hat sich der Auftragnehmer mit der Berufsschule abzustimmen.

Der Stütz- und Förderunterricht ist im Umfang und Inhalt in Bezug auf die individuellen Teilnehmervoraussetzungen durchzuführen und mindestens in einem Umfang von vier Zeitstunden pro Woche vorzuhalten. Dies gilt auch für Ferienzeiten der Berufsschule. Lage, Dauer und Verteilung sind mit dem Kooperationsbetrieb individuell abzustimmen.

Die zeitmäßige Aufteilung zwischen Stütz- und Förderunterricht richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden und ist im Förderplan zu dokumentieren.

Ausgehend von organisatorischen Belangen und Erfordernissen im Kooperationsbetrieb kann der Mindestumfang auf drei Zeitstunden pro Woche reduziert und auch im vierzehntägigen Rhythmus (Rückholtag, dann 6 Zeitstunden) durchgeführt werden. Die zeitliche Befristung der Reduzierung des Mindestumfangs darf 3 Monate je Ausbildungsjahr nicht überschreiten.

Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der teilnehmenden Person, der durch den Kooperationsbetrieb genehmigt wurde.

Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei vorzeitiger Lösung eines Kooperationsvertrages unverzüglich ein neuer Kooperationspartner eingebunden wird.

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale in Höhe von 3.000 Euro.

Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

Auf die Einzelheiten des § 76 SGB III wird ergänzend Bezug genommen. Zur Vergütung wird auf Punkt 6.4 k verwiesen.

Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Dabei ist der Zeitpunkt des abgeschlossenen betrieblichen Ausbildungsvertrages maßgeblich.

Als nachhaltig gilt die Vermittlung, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht.

Zur Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Förderung des jungen Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis erfolgen (vgl. dazu Punkt 2.3.1.).

Die Betreuung endet spätestens mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG bzw. § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO ist die Durchführung einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich möglich. Der Auftragnehmer hat dieses gesetzlich festgeschriebene Angebot vorzuhalten. Die Inanspruchnahme setzt die Zustimmung des Auftraggebers voraus. Jedoch muss bei der Durchführung in Teilzeit der Abschluss der Berufsausbildung während der vertraglich vorgesehenen Maßnahmedauer

(Vertragslaufzeit entsprechend Los- und Preisblatt) erreichbar sein. Die Besetzung mehrerer Teilzeitteilnehmender auf einen Platz ist nicht möglich.

Entsprechend § 8 BBiG bzw. § 27 b HwO kann in Ausnahmefällen die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern bzw. verkürzen.

Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören.

Sollte sich im Maßnahmeverlauf herausstellen, dass einzelne Teilnehmer den fachlichen Anforderungen der angestrebten Ausbildung trotz intensiver Unterstützung nicht entsprechen können, hat der Auftragnehmer eine unverzügliche Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

Sofern dem angestrebten Ausbildungsberuf in der Ausbildungsordnung weitere Ausbildungsberufe mit kürzerer Ausbildungsdauer (gestufte Ausbildungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG/ 26 Abs. 2 Nr. 1 HwO) zugeordnet sein sollten, ist unter Einbeziehung des Teilnehmers und des Auftraggebers zu klären, ob eine Umstellung des bisherigen Ausbildungsvertrages in einen dieser Ausbildungsberufe sinnvoll ist. Dies setzt in jedem Fall das Einverständnis des Teilnehmers zur erforderlichen Vertragsänderung voraus. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Inhalte des neuen Ausbildungsberufes zu vermitteln. Der mögliche Übergang ist dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Wechsel schriftlich anzuzeigen.

Im Rahmen der Umsetzung des kooperativen Modells hat der Auftragnehmer folgende Berufsfelder vorzuhalten:

- **Bau, Architektur, Vermessung**
- **Metall, Maschinenbau**
- **Verkehr, Logistik**
- **Wirtschaft, Verwaltung**
- **Dienstleistung**
- **Produktion, Fertigung**

Die Umsetzung von Ausbildungsberufen gemäß Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsverordnung) mit einer Regelausbildungsdauer von über 36 Monaten ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer nicht förderfähig.

Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze durch den Auftraggeber ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der zuständige Auftraggeber. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Soweit in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt die Wochenstundenzahl einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Zeitstunden ohne Pausen. Die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden orientiert sich am Ausbildungsrahmenplan. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, sind zu beachten.

Die Urlaubszeiten richten sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen. Für den Jahresurlaub gelten die Regelungen gemäß § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit den Teilnehmern ab. Dabei ist darauf zu achten, dass während der Berufsschulzeiten grundsätzlich kein Urlaub zu gewähren ist.

Bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption nach Punkt 6.2. sind Änderungen der Ausbildungsfelder sowie Gesamtteilnehmerplatzanzahl gegenüber dem ursprünglichen Los- und Preisblatt seitens des Auftraggebers möglich.

2.3.1. Unterstützungsleistung nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis

Um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung nach dem Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu unterstützen, ist bei abgestimmtem Bedarf, eine Fortführung der Betreuung der jungen Menschen durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Folgende Unterstützungsbedarfe sind förderfähig:

- fachtheoretische Unterstützung im Rahmen von Stütz- und Förderunterricht bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf
- sozialpädagogische Begleitung mit dem Ziel, die teilnehmende Person im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern
- sofern eine nahtlose Anschlussbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht gesichert ist, ist auch die aktive Arbeitsstellenakquise und -vermittlung durch den Auftragnehmer für eine nahtlose und nachhaltige Anschlussbeschäftigung Bestandteil der längstens bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss fortgeführten Betreuung

Ist aus Sicht des Auftragnehmers eine weitere Betreuung nach dem Übergang in eine betriebliche Ausbildung notwendig, ist dies in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Übertritt in die betriebliche Ausbildung dem Auftraggeber mitzuteilen. Dafür ist die Verlaufs-LuV zu verwenden. Für die Fortführung der Betreuung im Rahmen der BaE ist der explizite Wunsch des Teilnehmers notwendig. Dieser Wunsch ist in die Verlaufs-LuV aufzunehmen.

Nach angezeigttem Betreuungsbedarf ist innerhalb von 2 Wochen im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches zwischen dem Teilnehmenden, Auftraggeber, Auftragnehmer und ggf. dem Ausbildungsbetrieb der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf für das jeweilige Ausbildungsjahr zu erarbeiten.

Aller 6 Monate sind die Nachweise über die erbrachten Förder- und Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen (s. dazu Punkt 3.3). In Folge dessen hat im Rahmen eines Abstimmungsgespräches zwischen dem Auftraggeber, der teilnehmenden Person, dem Auftragnehmer und ggf. Ausbildungsbetrieb die Prüfung und Festlegung der weiteren Unterstützungsbedarfe zu erfolgen. Dabei fließen die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen aller Beteiligten ein.

Die begleitende Unterstützung nach Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis sollte in der Regel innerhalb der Arbeitszeiten erfolgen. Lage, Dauer und Verteilung sind mit dem Ausbildungsbetrieb individuell abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat durch Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb darauf hinzuwirken.

Sollte diese Möglichkeit durch den Ausbildungsbetrieb nicht mitgetragen werden, so hat der Auftragnehmer außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/Berufsschulzeiten die begleitende Unterstützung dem Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags.

Sollte sich im Laufe der Weiterbetreuung abzeichnen, dass keine Unterstützung mehr benötigt wird, kann diese auch vor Abschluss der Berufsausbildung beendet werden. Zur abschließend Klärung hat ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten stattzufinden.

Entsteht der Betreuungsbedarf erst zeitlich versetzt nach Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis, sind nach Prüfung der jeweiligen Fördervoraussetzungen anderweitige Unterstützungsangebote (Bsp. Assistierte Ausbildung) einzubeziehen.

Die Förderung endet spätestens mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

2.3.2. Fortsetzung einer vorzeitig gelösten betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung

Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist, können ihre Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit in der Maßnahme fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Für die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung ist ein gemeinsamer schriftlicher Antrag auf Anrechnung bisher erbrachter Ausbildungszeiten durch den Auszubildenden und Auftragnehmer bei der zuständigen Stelle erforderlich. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers diesen in Abstimmung mit dem Teilnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/ 27b Abs. 1 S. 1 HwO). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Form der Beantragung ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen.

Für diese Zielgruppe gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen, wie für Auszubildende, die die Ausbildung in BaE neu beginnen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

Im Rahmen eines ersten gemeinsamen Gespräches zwischen dem vorgesehenen jungen Menschen, dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Es obliegt dem Auftragnehmer den Auszubildenden zu weiteren persönlichen Gesprächen zu kontaktieren.

Für die Akquise eines geeigneten Kooperationsbetriebes, der die Ausbildung zu Ende führt, steht dem Auftragnehmer ein Zeitraum von längstens vier Wochen ab gemeinsamen Gespräch zur Verfügung. Diese Akquise wird nicht gesondert vergütet. Nach Ablauf der vier Wochen ist mit dem Auftragnehmer umgehend abzustimmen, ob die Suche nach einem geeigneten Kooperationsbetrieb fortgesetzt werden soll oder eine Zuweisung nicht weiterverfolgt wird.

Voraussetzung für eine Zuweisung ist grundsätzlich, dass der in Frage kommende Prüfungstermin im Rahmen der Vertragslaufzeit liegt.

Eine Zuweisung kann nur bei freien Plätzen erfolgen.

2.3.3. Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Soweit in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle überbetriebliche Ausbildungsabschnitte verbindlich vorgeschrieben sind, hat der Auftragnehmer die Teilnahme zu gewährleisten. Sofern er von der zuständigen Stelle berechtigt ist, kann der Auftragnehmer die Vermittlung der Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte selbst übernehmen.

2.4. Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Leistung ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Dabei hat das Personal die Aufgabe, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

Mindestens ein Drittel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist grundsätzlich durch fest angestellte Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Festgestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Minijobs zählen nicht dazu.

Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Ausbilder und Lehrkräfte bis zu 20 % Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 % Vor- und Nacharbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

Der Personaleinsatz bemisst sich für die gesamte Maßnahme nach der im Los- und Preisblatt festgelegten Teilnehmerplatzzahl. Soweit in den weiteren Maßnahmejahren weniger Teilnehmer als ursprünglich im Los- und Preisblatt genannt ihre Ausbildung absolvieren, kann das Personal ab dem 2. Maßnahmejahr reduziert werden.

Das vorzuhaltende und einzusetzende Personal richtet sich dann nach der für die Vergütung maßgeblichen tatsächlichen Teilnehmerzahl.

Der Personalschlüssel beträgt:

- Lehrkräfte: Teilnehmer = 1:16
- Sozialpädagogen: Teilnehmer = 1:12

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1:“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Eine Unterschreitung des Personalschlüssels führt zum Ausschluss des Angebotes.

Für das einzusetzende Personal gilt somit ein Mindestvolumen pro Woche von:

Lehrkraft:	14,6 Stunden
Sozialpädagoge:	19,5 Stunden

Fachlich geeignet als Lehrkraft ist, wer über

- ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium verfügt.
- Ersatzweise eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z.B. Techniker) oder eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung verfügt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Für Lehrkräfte ohne eine pädagogische Ausbildung wird zusätzlich eine pädagogische Grundqualifizierung (z.B. Ausbildereignung) gefordert.

Fachlich geeignet als Sozialpädagoge ist, wer über

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master, Magister Artium) verfügt.
- Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) mit ein.
- Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation anerkannt, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Die fachlichen Anforderungen für Lehrkräfte und Sozialpädagogen gelten analog für Honorarkräfte.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich. Ergeben sich aufgrund der Losgröße Vollzeitstellen in den einzelnen Bereichen, ist Personalunion nicht zugelassen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die Qualifikation oder den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Nachweis Personal

Der Nachweis über das Personal ist mit Erhebungsbogen und Vordruck Personalqualifikation bereits mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.

Bei einem Personalwechsel während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber der Erhebungsbogen und der Vordruck Personalqualifikation unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden. Als unverzüglich wird innerhalb von 2 Wochen vor dem geplanten Wechsel definiert.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte müssen sich an den in der Maßnahme wahrzunehmenden Aufgaben orientieren. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft. Je Ausbildungsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen weiterzubilden. Dies ist dem Auftraggeber nach jedem Ausbildungsjahr spätestens bis 30.09. schriftlich, per Teilnahmebestätigung, nachzuweisen. Die Kosten für

die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Bei Übersendung des Erhebungsbogens ist immer die vorgesehene Vertretung mit aufzunehmen. Durch den Auftraggeber erfolgt keine Kostenübernahme von etwaig zusätzlich entstehenden Personalkosten für den Vertretungsfall.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Personaleinsatzplan vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

2.5. Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ist dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

Das Vorhandensein einer Standortberechtigung der zuständigen Kammern für die jeweiligen Ausbildungsberufe ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Auf Grund der inhaltlichen Ausgestaltung des kooperativen Modells kommen auch Kooperationsbetriebe außerhalb des Erzgebirgskreises in Betracht. Die Erreichbarkeit muss gemäß Zumutbarkeitsregelung nach § 10 SGB II (Anlehnung an § 140 Abs. 4 SGB III) gegeben sein.

2.6. Erreichbarkeit

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für den Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (vgl. §10 SGB II). Sie müssen so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmenden gut aufzufinden sind.

Da es sich beim Auftraggeber um einen Flächenlandkreis handelt, ist durch den Auftragnehmer sicher zu stellen, dass im Einzelfall individuelle Lösungen z. B. Arbeitszeitverlagerungen gefunden werden, um somit die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Präsenzteilnahme bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Bei nicht möglicher physischer Präsenz der teilnehmenden Person hat der Auftragnehmer auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken.

Im Einzelfall notwendige individuelle Lösungen sind mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

Des Weiteren stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Standort des Kooperationsbetriebes vom Wohnort des Teilnehmers entsprechend der Zumutbarkeitsregelung erreichbar ist.

2.7. Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume, Übungsräume und Sozialräume.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Die Änderung der Räumlichkeiten ist dem Auftraggeber unverzüglich vor Wechsel anzuzeigen.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten die aktuellen Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstätten Verordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker), welche für Teilnehmer eingesetzt werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies ist dann gegeben, wenn der PC Windows 11-fähig ist sowie mit Windows 11 und einer aktuellen, marktüblichen Office Software (z. B., MS-Office, LibreOffice oder OpenOffice) ausgestattet ist, mindestens die vom Hersteller für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardwarevoraussetzungen erfüllt und der Flachbildschirm eine Mindestgröße von 22 Zoll hat.

Berufsspezifische Software muss für jeden im Rahmen der geförderten Maßnahme ausgebildeten Beruf vorgehalten werden.

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 50 % der Teilnehmerplatzzahl für Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum einzurichten.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 1/6 der Teilnehmerplatzzahl sind für das selbständige Üben der Teilnehmer in Übungsräumen einzurichten, die in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen sind. Ergeben sich bei diesen Berechnungen Bruchteile, ist aufzurunden.

Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten. Es ist sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben, Texte u.a. auf einem separaten Speichermedium festhalten kann. Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops zulässig.

Die Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgerechte Ausstattung, hierzu zählen insbesondere Beamer, Wandtafel oder Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien

zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

Zusätzlich sind in ausreichender Zahl Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens 4 Personen ausreichend Platz haben. Die Räume müssen bei Besprechungen/Beratungen den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit gewährleisten.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Sozialraum im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmer Gelegenheit haben, auch außerhalb der Unterrichtszeiten die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen der Vertragserfüllung.

Für Teilnehmende, die auf Grund der räumlichen Entfernung (z. B. Blockunterricht; Montagearbeiten während der Ausbildung, Wohnort in ländlicher Region) oder persönlicher Bindungen nicht an den Unterstützungselementen des Auftragnehmers persönlich teilnehmen können, hat der Auftragnehmer auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken.

Bei vorliegender Genehmigung durch die Berufsschule kann die Nutzung von Computerräumen initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht in virtueller Form zu realisieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass mindestens einmal wöchentlich ein Austausch (online) mit dem Sozialpädagogen und /oder der Lehrkraft angeboten wird.

Der Auftragnehmer hat der teilnehmenden Person in diesem Zeitraum einen angemessenen Laptop zur Verfügung zu stellen, um die bedarfsbezogenen Unterstützungselemente bei nicht physischer Präsenz durchführen zu können. Der Laptop muss dabei mit den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich Hardware, Betriebssystem, Office- und Anwendersoftware ausgestattet sein wie die beschriebenen PC- Arbeitsplätze sowie eine Bildschirmdiagonale von mindestens 15,6 Zoll aufweisen. Ergänzend dazu muss dieser Laptop WLAN-Empfang integriert haben, über einen physischen LAN-Anschluss, einen HDMI-Ausgang, einen Kopfhörerausgang, eine integrierte Webcam mit Mikrofon und genügend USB-Anschlüsse verfügen.

Soweit von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen darüber hinaus höhere Anforderungen an die räumliche und technische Ausstattung gestellt werden, sind diese zu erfüllen.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Der Nachweis über Räumlichkeiten ist bereits mit Erhebungsbogen mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, auch ohne Vorankündigung, ggf. zusammen mit einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

2.8. Maßnahmedurchführung

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung bis zum Vertragsbeginn muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein.

Das Büro ist ab Zuschlagserteilung mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Sie muss fundierte Kenntnisse im Bereich der Ausbildung besitzen und über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.

Diese Fachkraft berät nach Bedarf Teilnehmende und deren Eltern, führt Einzelgespräche mit den zugewiesenen Teilnehmern sowie informiert über die Maßnahme. Die konkrete Berufswahl trifft der Teilnehmende.

Die Fachkraft nimmt Kontakt zu den zuständigen Stellen auf und bahnt den Abschluss der Berufsausbildungsverträge an. Darüber hinaus unterstützt sie die Teilnehmer bei der Bewerbung und Vorstellung im Kooperationsbetrieb (vgl. Punkt 2.8.1.).

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer die telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sicher zu stellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Vom Auftragnehmer dürfen nur vom Auftraggeber zugewiesene junge Menschen aufgenommen werden.

Eine Ablehnung einer vom Auftraggeber benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich – mit einer Ausnahme: Es ist Trägern, die unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt.

Die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Auftraggeber erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Zuschlag.

Unverzüglich nach Zuweisung hat der Auftragnehmer zur Realisierung der Ausbildung im kooperativen Modell Kooperationsbetriebe zu akquirieren sowie Unterricht im Umfang der vorgegebenen Wochenstundenzahl mit den Teilnehmenden durchzuführen. Der Unterricht hat dabei Schwerpunkte des jeweiligen Ausbildungsrahmenplanes zu beinhalten.

Zudem sollten während dieser Zeit Praktika in potentiellen Ausbildungs-/Kooperationsbetrieben durchgeführt werden. Während des Absolvierens der Praktika, verringert sich die Zeit der Teilnahme am Unterricht des Auftragnehmers entsprechend. Ein Besuch der Berufsschule ist auch während der Zeit von Praktika sicherzustellen.

Mit Maßnahmeeintritt ist zwischen der teilnehmenden Person und dem Auftragnehmer ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, schnellstmöglich nach Zuweisung bzw. Anmeldung des Teilnehmenden, der jeweils zuständigen Stelle die vorgesehenen Kooperationsbetriebe zu benennen und eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO für alle Ausbildungsplätze des im Los- und Preisblatt vorgesehenen Umfangs bei der zuständigen Kammer zu beantragen.

Für die fachpraktische Ausbildung in einem Kooperationsbetrieb schließen der Auftragnehmer und die teilnehmende Person mit dem Kooperationsbetrieb zusätzlich einen Kooperationsvertrag ab. Hierfür ist der auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingestellte Vertrag zu verwenden (vgl. 3.2.).

Der Auftragnehmer hat nach Abschluss des Ausbildungsvertrages sowie des Kooperationsvertrages diese unverzüglich der jeweils zuständigen Kammer vorzulegen. Nach Eintragung durch die zuständige Stelle sind diese dem Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen vorzulegen.

Die Auszahlung der Maßnahmekosten und der Ausbildungsvergütung erfolgt für den einzelnen Teilnehmer erst nach Vorlage des eingetragenen Ausbildungsvertrages.

Im Rahmen der fortgeführten Betreuung, wird der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb der betrieblichen Ausbildung geschlossen. Der Auftragnehmer hat vor dem Übergang in die fortgeführte Betreuung den Auftraggeber über die Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und den tatsächlichen Beginn der Berufsausbildung (zugleich Ende der außerbetrieblichen Ausbildung) zu unterrichten.

Die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages durch die zuständige Kammer für den Beginn der Förderung von Unterstützungsleistung nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis muss nicht abgewartet werden. Jedoch ist dieser nach Eintragung innerhalb von 2 Wochen dem Auftraggeber zuzuleiten.

Der Auftragnehmer sowie die Kooperationsbetriebe haben während der gesamten Vertragslaufzeit die aktuell gültigen Ausbildungsordnungen/Ausbildungsregelungen der einzelnen Ausbildungen inklusive der ggf. länder-spezifischen Besonderheiten/Regelungen anzuwenden.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sich aus dem Ausbildungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person zu überwachen. Verstößt eine teilnehmende Person gegen ihre Pflichten, ist der Auftragnehmer gehalten, in Absprache mit dem Auftraggeber arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Förderplan zu erstellen, regelmäßig fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung an den Auftraggeber zu übermitteln. Dieser ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmer zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind im Förderplan nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der Beratungsfachkraft des Auftraggebers abzustimmen. Darüber hinaus sind Inhalte, die bisher vermittelt wurden, sowie weitere Qualifizierungsschritte, die konkret geplant sind, zu dokumentieren.

Der Auszubildende ist regelmäßig im Kooperationsbetrieb zu besuchen, mindestens einmal wöchentlich hat ein telefonischer Kontakt mit dem Unternehmen zu erfolgen. Mindestens einmal monatlich ist ein persönlicher Kontakt im Kooperationsbetrieb zu realisieren. Die Betreuung des Auszubildenden im Kooperationsbetrieb ist zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren, wenn das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist. Eine Unterrichtung des zuweisenden Bedarfsträgers erfolgt auch dann, wenn begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet abschließend der Auftraggeber. Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden.

Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung des Teilnehmenden
- Schwere Erkrankung des Ehepartners oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben eines Ehepartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

- unvorhersehbare Gründe bezüglich der fehlenden Absicherung der Kinderbetreuung (z. B. in Zusammenhang mit pandemiebedingten Schließungen von Kinderbetreuungseinrichtungen)

Bezüglich Anerkennung von Fehlzeiten aus anderen wichtigen Gründen, welche der Teilnehmende vorträgt (z. B. Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten, Teilnahme an religiösen Festen), entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall. Die Anerkennung erfolgt höchstens für zwei Termine je Ausbildungsjahr. Sind darüber hinaus weitere Freistellungen zwingend notwendig, so hat der Teilnehmende hierfür Urlaub zu nehmen.

Bleibt ein Teilnehmender ohne wichtigen Grund der Maßnahme fern, ist der Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen zu unterrichten (vgl. Punkt 3.3).

Der Teilnehmende ist durch den Auftragnehmer zu den betriebsinternen Regelungen bezüglich Arbeitsunfähigkeit sowie Fehlzeiten zu Beginn der Maßnahme zu belehren.

Für Teilnehmende, die im Rahmen der regulären Dauer der Berufsausbildung ihre Ausbildung nicht abschließen konnten (Wiederholungsprüfung), verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (vgl. dazu gesetzliche Regelungen BBiG/HwO)

Diese Verlängerung bedarf keiner separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Die Teilnehmer sind nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB II verpflichtet, dem Auftraggeber der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Ausbildung zu erteilen. Die Teilnehmer sind hierüber zu Beginn der Ausbildung zu informieren.

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nach § 38 SGB III bei Bedarf nachkommt.

Die Maßnahme ist grundsätzlich als Präsenzangebot durchzuführen. Bei Vorliegen eines gesetzlich festgeschriebenen Grundes ist die Durchführung auch im Rahmen von alternativen Lernangeboten möglich. Dazu ist dem Auftraggeber schriftlich in geeigneter Weise die Umsetzung darzulegen. Seitens des Auftraggebers bedarf es der Zustimmung. Die dafür entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Bundesregierung, des Freistaates Sachsen sowie des örtlichen Gesundheitsamtes sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken, um Unterstützungsmöglichkeiten bei nicht physischer Präsenz der teilnehmenden Person realisieren zu können.

Der Auftragnehmer klärt die entsprechenden Voraussetzungen mit der teilnehmenden Person ab und stellt ggf. die entsprechende Technik im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Verfügung. Er befähigt die Teilnehmenden zum Umgang mit der entsprechenden Technik auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

2.8.1. Kooperationsbetriebe

Es dürfen nur Kooperationsbetriebe akquiriert werden, welche die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal nach §§ 27ff. BBIG/§§ 21 ff. HwO besitzen und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden.

Kooperationsbetriebe müssen zudem ihre grundsätzliche Bereitschaft erklären, die teilnehmende Person nach einem Jahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen. Dabei dürfen sie ihre übliche betriebliche Ausbildungskapazität durch diesen Kooperationsvertrag nicht reduzieren.

Sofern die angestrebte Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nicht erfolgt, ist eine Kündigung des Kooperationsvertrages durch den Auftragnehmer möglich.

Kooperationspartner kann auch ein Ausbildungsverbund sein, nicht aber der Auftragnehmer selbst oder ein Tochter-/Mutter-/Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB) oder ein Unternehmen, welches mit dem Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Die Kooperationsbetriebe sollten sich grundsätzlich am Maßnahmeort befinden.

Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Kooperationsbetriebe ausgehend vom Wohnsitz des Teilnehmenden im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen gemäß § 10 SGB II erreichbar sein. Im Vorfeld ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen.

2.8.2. Besonderheiten beim Übergang in betriebliche Ausbildung

Mit Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung zum Ausbildungsbetrieb über. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildender. Mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich für die Gewährung einer Ausbildungsvergütung, die Anmeldung zur Sozialversicherung sowie die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung. Der Auftragnehmer hat im Vorfeld der Übernahme den Ausbildungsbetrieb dahingehend zu beraten und auf die nahtlose Gewährung der Ausbildungsvergütung hinzuwirken.

3. Sonstige Anforderungen

3.1. Teilnahmebescheinigung

Teilnehmern, die die Ausbildung beim Auftragnehmer vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind in anspruchsvoller Form die erfolgreich absolvierten Teile der Berufsausbildung (z.B. auf Briefpapier mit dem Logo des Auftragnehmers) zu bescheinigen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.2. Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Die Maßnahmenabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt schriftlich auf dem Postweg, telefonisch oder elektronisch unter Einhaltung des Datenschutzes (nicht per einfacher E-Mail).

Gemäß § 61 Abs. 1 SGB II haben Träger dem Jobcenter Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Erbringung der Leistungen relevant sein könnten.

Für die Übermittlung der Informationen entsprechend 3.3 sind entsprechend § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB II die jeweils vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahren und Formate zu nutzen. Diese werden auf der Homepage des Erzgebirgskreises unter Kommunales Jobcenter – Formulare – Eingliederungsleistungen-Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) eingestellt.

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen personenbezogenen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (z. B. Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht elektronisch übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht elektronisch mitgeteilt bzw. übermittelt werden. Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

3.3. Informationskategorien und Berichtspflichten

Die auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen telefonisch, elektronisch oder in schriftlicher Form unter Einhaltung des Datenschutzes, dem Auftraggeber zuzuleiten sind. Das sind:

Informationen zum Eintritt des Teilnehmers

- tatsächlicher Eintritt/Nichtantritt
(ist telefonisch an dem Tag dem Maßnahmenbetreuer zu melden)

Informationen zum Maßnahmenverlauf des Teilnehmers vor Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis

Anwesenheitslisten	einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats
Nachweis zu erbrachten Unterstützungsleistungen	einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)	Start-LuV – einzureichen spätestens 12 Wochen nach Zuweisung Verlaufs-LuV - einzureichen spätestens 4 Wochen vor Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres Abschluss-LuV - spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Ausbildung
Fehlzeiten unentschuldig bzw. bei unregelmäßiger Teilnahme	ab dem 2. Tag
Zwischen- und Abschlussprüfungsergebnisse	Übermittlung nach Bekanntgabe der Ergebnisse
Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie ggf. Teilnehmer	engmaschig, wenigstens aller 3 Monate bzw. anlassbezogen
Maßnahmenverlängerung	anlassbezogen, Prüfung auf Antrag des Jugendlichen, Stellungnahme des Auftragnehmers

Informationen zum Austritt und Verbleib des Teilnehmers

- Austritts- und Verbleibsmeldung

umgehend nach Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben. Hierfür ist der auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingestellte Vordruck zu verwenden (vgl. 3.2.).

Informationen zum Maßnahmenverlauf nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis

Anwesenheitslisten	monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)	Verlaufs-LuV - einzureichen aller 6 Monate bis zum Ende der Berufsausbildung (beginnend 6 Monate nach Ausbildungsbeginn), Termin der Vorlage: 2 Wochen nach Ablauf des 6monatigen Zeitraumes Abschluss-LuV - spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Berufsausbildung
Zwischen- und Abschlussprüfungsergebnisse	Übermittlung nach Bekanntgabe der Ergebnisse
Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie ggf. Teilnehmer	anlassbezogen
Maßnahmenverlängerung	anlassbezogen Prüfung auf Antrag des Jugendlichen, Stellungnahme des Auftragnehmers

3.4. Angebotspreis

Zur Darstellung des Angebotspreises(netto) ist der beigefügte Vordruck – Kalkulation - zu verwenden.

Der Angebotspreis ist der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmerplatz. Im Angebotspreis sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten aufgeführt, diese sind insbesondere:

- 1) Angemessene Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung
- 2) Angemessene Sach- und Verwaltungskosten
- 3) Anmeldegebühren und Prüfungsgebühren bei der zuständigen Stelle
- 4) Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (hierzu gehören nicht die im Rahmen des Berufsschulunterrichts benötigten Lehr- und Lernmittel)
- 5) Kosten für Räume
- 6) notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -geräte einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung. (Bei Teilnehmenden, die sich in betrieblicher Ausbildung befinden, ist der Ausbildungsbetrieb zuständig (Ersatzbeschaffungen). Nach Ablauf der Probezeit geht diese in das Eigentum des Teilnehmers über.)
- 7) Kosten für Bewerbung und Vorstellung bei Kooperationsbetrieben sowie für die angestrebte Übernahme in betriebliche Berufsausbildung

- 8) Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer verursacht. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- 9) Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (z. B. Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen
- 10) Ggf. zusätzliche Fahrkosten für Fahrten zwischen unterschiedlichen Schulungs-/ Ausbildungsstätten am Maßnahmenort sowie bei räumlicher Trennung, Wechsel der Ausbildungsstätten, Auswahl nur eines Maßnahmenortes und/ oder fehlender bzw. eingeschränkter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem angemessenen zeitlichen Rahmen hat der Auftragnehmer die tägliche Hin- und Rückfahrt der Teilnehmer nach Einzelfallprüfung sicher zu stellen.
- 11) Unfallversicherung der Teilnehmer
- 12) Für die Teilnehmer ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Beiträge sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.
- 13) Sozialpädagogische Betreuung für zusätzliche Aktivitäten außerhalb der Ausbildungszeit: zu kalkulieren sind folgende Kosten pro Teilnehmer 10,00 € im Monat.

Die aufgeführten Kosten sind in der Kalkulation aufzuführen.

Jegliche Fahrkosten zu den Kooperationsbetrieben und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil des Angebotspreises und werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) durch die Agentur für Arbeit an die Auszubildenden erstattet.

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erforderlich ist, ist der Teilnehmende darauf hinzuweisen, dass für Bürgergeldbezieher dies kostenfrei ist.

3.4.1. Gesonderte Kostenerstattung auf Nachweis

Folgende Kosten fließen nicht in den Angebotspreis ein und werden separat mit formlosen Antrag und Beifügung von Nachweisen erstattet:

- **Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte**
Die separate Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte kann nur erfolgen, wenn diese entweder in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind. Die Erstattung der Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte umfasst nur die Maßnahmekosten, nicht erstattet werden die ggf. mit den überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten verbundenen Kosten für Internatsunterbringung und Verpflegung.
Eine separate Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn die Inhalte dieser überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte (mit Einverständnis der zuständigen Stelle) vom Auftragnehmer selbst im Rahmen der Maßnahme (d.h. mit dem in der Maßnahme eingesetzten Personal) vermittelt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten anfallenden Kosten im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Nicht verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Angebote sind bei Inanspruchnahme aus dem laufenden Maßnahmekostensatz zu bestreiten.

- Bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung wird dem Auftragnehmer eine Vermittlungspauschale nach § 76 Abs. 2 SGB III gewährt (vgl. dazu Punkt 2.3. Leistungsumfang)
Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Auftragnehmer zu erbringen. Zum Erhalt der Vermittlungspauschale hat der Auftragnehmer eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages sowie eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses über den vorgenannten Zeitraum beim Auftraggeber bis spätestens sechs Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzulegen. Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- Für Tätigkeiten im Rahmen bestimmter Berufe bzw. Berufsbereiche sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) zu belehren. Die erstmalige Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG hat vor Ausübung der entsprechenden Tätigkeit über das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen und wird bescheinigt. Die für die erstmalige Belehrung anfallenden Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

3.4.2. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, die von diesem an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung.

Grundlage dafür bildet § 17 (Vergütungsanspruch/Mindestvergütung) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Der gewährte Betrag erhöht sich um den vom Auftragnehmer zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Zusatzbeitrag der Krankenkassen.

Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen.

Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen.

Die Zahlung erfolgt bis zum individuellen Ausbildungsende und ist immer zu Ende des jeweils laufenden Monats an den Teilnehmer zu zahlen.

Der Monat wird entsprechend § 41 SGB II mit 30 Tagen berechnet, um monatlich gleichbleibende Leistungen sicherzustellen.

Bei Teilmonaten (Beginn- und Endemonat) wird für jeden Teilnahmetag 1/30 der Ausbildungsvergütung gewährt. Dies gilt auch für Monate mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen.

Ändert sich die Vergütung nach § 17 BBiG, so ist diese ab Inkrafttreten für die Zahlung der Ausbildungsvergütung zugrunde zu legen. Die Information über Änderungen der Vergütung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.

Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen während des Ausbildungsverhältnisses werden nicht berücksichtigt. Sofern das Ausbildungsverhältnis jedoch vorzeitig unerwartet endet und der Urlaubsanspruch zeitlich nicht mehr genommen werden kann, werden die Ausgaben des Auftragnehmers aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung des Urlaubs übernommen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.

Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandsausgleichsgesetzes (AAG) vom Auftragnehmer an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 erfolgt nicht. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch das Jobcenter.

Im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung werden auch Kosten, die vom Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet.

Über die Beitragshöhe zur Sozialversicherung entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gemäß § 28h SGB IV.

Für unentschuldigte Fehltage wird keine Ausbildungsvergütung gewährt.

In Monaten mit unentschuldigten Fehltagen wird die Ausbildungsvergütung nach Anspruchstagen berechnet. Liegen zwischen unentschuldigten Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage.

Für jeden Anspruchstag wird 1/30 der Ausbildungsvergütung gewährt.

Berechnung der Ausbildungsvergütung aufgrund unentschuldigter Fehltage in einem Monat:

Monatliche Ausbildungsvergütung/30=Tagessatz

Tagessatz x Anzahl Anspruchstage im Monat

(Beispiele:

1. 08. –09. Februar = 2 unentschuldigte Fehltage; damit 26 Anspruchstage x Tagessatz
2. 01. –07. März = 7 unentschuldigte Fehltage; damit 24 Anspruchstage x Tagessatz)

Der Teilnehmer ist zu Beginn der Ausbildung über die entsprechende Regelung zu belehren.

3.5. Umsatzsteuerregelung

Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden sind steuerfrei.

Zur Konkretisierung der Umsatzsteuerregelung wird auf § 4 Nr. 15 Buchst. b sowie Nr. 21 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) verwiesen.

Für die aufgeführte Maßnahme wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor.

3.6. Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen, Männern und Divers, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

4. Beschreibung der Leistungen und deren Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer ist als Ausbildender nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich.

Die Ausbildung erfolgt nach den aktuell gültigen Ausbildungsordnungen bzw. -regelungen und deren Ausbildungsrahmenplan. Eine Wiedergabe der Inhalte im Rahmen der Angebotsabgabe ist nicht erforderlich.

Im Falle eines Übergangs auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz geht die Ausbildungsverantwortung auf den Ausbildungsbetrieb über. Vertragspartner des Ausbildungsvertrages sind ab diesem Zeitpunkt Ausbildungsbetrieb und Auszubildender. Durch den Auftragnehmer erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit eine unterstützende Begleitung des Auszubildenden sowie des Ausbildungsbetriebes.

Zum Leistungsumfang gehören weiterhin folgende Aufgaben und Anforderungen an die Leistungserbringung:

- Zielgruppenspezifische Methodik und Didaktik
- Entwicklung von Schlüsselkompetenzen
- Stütz- und Förderunterricht
- sozialpädagogische Begleitung
- Ausbildungscoordination
- individuelle Förderplanung
- Unterstützung und Stabilisierung des Übergangs in betriebliche Ausbildung
- Netzwerkarbeit
- Integration
- Qualitätssicherung

4.1. Zielgruppenspezifische Methodik und Didaktik

Ziel ist es, die Teilnehmenden durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte Methodik und Didaktik muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis erstrecken. Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen und vorzuhalten:

- allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist.
- Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw. (auch Speichermedien), sind zum Verbleib beim Teilnehmer zur Verfügung zu stellen
- allgemein- und berufsbezogene Lern-Software

Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind die soziokulturellen Besonderheiten und Erfahrungen mit einzubeziehen.

4.2. Entwicklung von Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um die Teilnehmer auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der

Arbeitswelt vorzubereiten. Die Entwicklung von Kompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine Querschnittsaufgabe dar und ist während der gesamten Maßnahme gezielt zu fördern.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- persönliche Kompetenz
- soziale Kompetenz
- methodische Kompetenz
- lebenspraktische Fertigkeiten
- interkulturelle Kompetenz
- IT- und Medienkompetenz
- Selbstlernkompetenz

4.3. Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Während des Stützunterrichtes sind dem Teilnehmenden die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren. Er ist kontinuierlich für alle Auszubildenden einzusetzen und auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Unterrichtsinhalte abzustimmen.

Den Teilnehmern sind generell neue Lernmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Die Teilnehmer sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- bzw. Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

4.4. Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmers, um die dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung des Teilnehmers in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnissen ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert und über die gesamte Ausbildungsdauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereitzustellen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmenabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Die sozialpädagogischen Angebote sind auf die Fachpraxis- und Fachtheorie abzustimmen. Zu den Angeboten gehören insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Suchtprävention
- Angebote zur Förderung der Selbständigkeit
- Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den an der Ausbildung Beteiligten
- Sprechstunden

4.5. Ausbildungscoordination

Der Sozialpädagoge ist für die grundlegende Organisation des Ausbildungsablaufes verantwortlich. Er ist zuständig für die Erstellung der individuellen Durchlaufpläne der Auszubildenden und koordiniert die Ausbildung zwischen den beteiligten Stellen (Kooperationsbetrieb, Berufsschule, Bildungsdienstleister, ggf. Anbieter der überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte). Weiterhin ist er Ansprechpartner für den Auftraggeber, um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten.

4.6. Individuelle Förderplanung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmenverlaufes und die Absicherung des Maßnahmenerfolges.

Die systematische Förderplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmer. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über den Teilnehmer hinsichtlich seiner schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, seines sozialen Umfeldes, seiner Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie z.B. die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten, in Phasen ohne Stütz- und Förderunterricht muss die besondere sozialpädagogische Arbeit im Förderplan z.B. Fallbesprechungen, motivierende Aktionen, Einzelfallhilfen o.a. nachgewiesen werden.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmer, die laufenden Vermittlungsaktivitäten sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die Netzwerkpartner in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit dem Teilnehmer gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen

adressatengerecht festgeschrieben. Dem Teilnehmenden ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die hierzu mit dem Teilnehmer geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für den Teilnehmer die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie die Unterstützung hinsichtlich des anzustrebenden Ziels eines frühzeitigen Übergangs in betriebliche Ausbildung umgesetzt wird.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind in festen Zeitintervallen per Information gem. Punkt 3.3. an den Auftraggeber in Form einer entsprechenden Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu übermitteln.

Hierbei werden je nach Anlass drei Arten einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) unterschieden:

- Start-LuV
- Verlaufs-LuV
- Abschluss-LuV

Hierfür sind die auf der Homepage des Erzgebirgskreises eingestellten Vordrucke zu verwenden (vgl. 3.2.).

4.7. Unterstützung und Stabilisierung des Übergangs in betriebliche Ausbildung

Durch die weitere Begleitung der teilnehmenden Person nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz sollen die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie für eine sich an die Ausbildung anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöht werden.

Nach erfolgreichem Übergang auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz ist das Ziel, den Teilnehmenden im betrieblichen Ausbildungsverhältnis nachhaltig zu stabilisieren, um einen Ausbildungsabbruch zu verhindern. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung des jungen Menschen im Ausbildungsbetrieb bezogen auf den Betriebsalltag sowie auf den theoretischen Unterstützungsbedarf in der Berufsschule.

Durch regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb, dem Auszubildenden sowie Lehrkräften der Berufsschule (mit Einwilligung der teilnehmenden Person, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten) sollen frühzeitig mögliche Schwierigkeiten erkannt und sich daraus ergebender Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Gleichzeitig ist Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen anzubieten.

4.8. Netzwerkarbeit

Durch die Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke soll die dauerhafte Integration der Teilnehmenden in Ausbildung/Arbeit erreicht werden. Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich zu unterhalten.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, örtlichen Verbänden, Berufsschulen und sonstigen für die Integration maßgeblichen Einrichtungen.

4.9. Integration

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Teilnehmenden beim Ziel des möglichst frühzeitigen Übergangs in eine betriebliche Ausbildung beziehungsweise nach Abschluss der außerbetrieblichen Ausbildung bei der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartner zu unterstützen.

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Integration der Teilnehmenden gezielt Ausbildungs- und Arbeitsstellen in erforderlichem Umfang zu gewinnen und die Teilnehmer bei ihren Eigenbemühungen aktiv zu unterstützen.

Wird die Berufsausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend meldet.

4.10. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung durch Prozessoptimierung gemäß DIN ISO 9001 ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und darzustellen.

5. Vertragsbedingungen

5.1. Durchführung des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- 3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

5.2. Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer/ Vertragsstrafe

- 1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% der Monatsrate für die Gesamtteilnehmerplatzzahl der betroffenen Maßnahme (s. Los- und Preisblatt) verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages. Der Auftragswert ergibt sich aus dem Produkt der Monatsrate für die Gesamtplatztteilnehmerzahl und der Gesamtlaufzeit in Monaten (Vertragsbeginn und -ende sind dem Los- und Preisblatt zu entnehmen).
- 2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen die genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10% der Monatsrate für die Gesamtteilnehmerplatzzahl der betroffenen Maßnahme (siehe Los- und Preisblatt) verlangen, höchstens

jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.

- 4) Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise
- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
 - die Überschreitung der Fristen für die Berichtspflichten bezüglich der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung um mehr als einen Monat,
 - schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten wie z.B. nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen,
 - das Fehlen der vereinbarten Räumlichkeiten,
 - die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Förderplanes oder fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation
 - Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen entsprechend Punkt 5.5
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem/den in den Vergabeunterlagen angegeben Ort/Orten,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. §§ 76 und 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).
- 5) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
- 7) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.

5.3. Kündigungsrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 6 Abs. 5 VOL/A genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
- 2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- 3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann

der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

5.4. Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (S-GVO), dem sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und dem Sozialdatenschutz (insbesondere §§ 67 ff SGB X), einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenverarbeitung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.
- 2) Die Teilnehmer sind darüber umfassend zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Diese Informationspflichten (vgl. Art. 13, 14 DS-GVO) sind dem Auftraggeber vor Beginn der Maßnahme unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten. Den Teilnehmern ist - auf deren Verlangen - Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Einschränkung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit und Auskunft gewahrt werden, vgl. Betroffenenrechte gemäß Art. 15 ff DS-GVO.
- 3) Geheimhaltung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.
Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.
- 4) Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen des Auftraggebers an einen vom Auftraggeber benannten Dritten unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Maßnahmenträgerwechsel.

- 6) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den Daten vor.
- 7) Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Durchführung von simulierten Vorstellungsgesprächen („Rollenspielen“) ihre Echtdaten verwenden möchten. Bei der Verarbeitung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jeder Teilnehmer Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen (und nicht etwa im Unterricht oder in der Klasse) verwendet werden.
- 8) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.
- 9) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden des Auftraggebers gilt.
- 10) Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist gegebenenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (i.S.v. Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Dazu stellt der Auftraggeber bei Auftragserteilung aber noch rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der Leistung dem Auftragnehmer einen Formulierungsvorschlag zur Verfügung.
- 12) Auf die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden i.S.v. Art. 33 DS-GVO und § 83a SGB X wird hingewiesen. Die Meldung muss parallel auch an den Auftraggeber sowie die betroffene Person erfolgen.

6. Besondere Regelungen

6.1. Unfallversicherung

Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

6.2. Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

- a) Für Teilnehmer, die sich wegen der Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Ausbildung befinden, verlängert sich der Vertrag bis

zum individuellen Ende der Ausbildung höchstens um ein Jahr. Satz 1 gilt entsprechend für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben.

- b) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsjahrgang 2025, wenn der Auftraggeber die Verlängerung bis spätestens zum 01.06.2025 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.
- c) Der Vertrag verlängert sich für einen neuen Ausbildungsjahrgang 2026, wenn der Auftraggeber die Verlängerung bis spätestens zum 01.06.2026 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

Bei Wahrnehmung einer Verlängerungsoption nach Punkt 6.2. b) und c) werden nur die Teilnehmerplätze bezahlt, welche tatsächlich besetzt werden.

6.3. Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Dienstleistungen sowie die Veräußerung von Gütern, die üblicherweise von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen erbracht werden, dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung gemäß Satz 1 dieses Absatzes die Vorlage einer Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vom zuständigen Interessenverband, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

6.4. Besonderheiten zur Vergütung

- a) Der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmerplatz gilt für die gesamte Ausbildungsdauer, soweit in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist. Er wird auch gewährt im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Teilnehmerplätze, sofern diese der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenen Unterbesetzung hat der Auftragnehmer für diese Teilnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.
- b) Für die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber im ersten Maßnahmenjahr für alle im Los- und Preisblatt angegebenen Teilnehmerplätze den vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz.
- c) Ab dem zweiten Maßnahmenjahr erfolgt die Vergütung teilnehmerbezogen. Dies gilt auch in Fällen der individuellen Verlängerung der Ausbildungsdauer. Maßgeblich für die teilnehmerbezogene Vergütung des jeweiligen Kalendermonats ist die Teilnehmerzahl im Vergütungsmonat. Für Teilnehmer, die im Vergütungsmonat keinen vollen Monat teilnehmen (Beginn- und Endemonat), wird der vereinbarte Monatspreis anteilig erbracht.
- d) Ruht das Ausbildungsverhältnis wegen Inanspruchnahme der Elternzeit, entfällt für den Zeitraum der Elternzeit die Zahlung der Maßnahmekosten.

- e) Soweit ein Los Ausbildungen mit einer regulären Dauer von weniger als dreieinhalb Jahren beinhaltet, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung für diese Ausbildungen entsprechend.
- f) Die Vergütung des Monatspreises wird für jeden vollen Kalendermonat der vertragsgemäß erbrachten Leistungen pro Teilnehmer gezahlt. Entsprechend § 41 SGB II wird der Monat mit 30 Tagen berechnet, um einen monatlich gleichbleibenden Monatspreis sicherzustellen. Das heißt, das nicht mehr als 30/30 für einen vollen Monat gezahlt werden dürfen.
- g) Teilmonate (Beginn- und Endemonat) werden mit 1/30 je Kalendertag vergütet (= teilmonatliche Abrechnung).
- h) Bei einem Teilmonat wird die Anzahl der Anspruchstage mit 1/30 der vollen Leistung (Tagessatz) multipliziert. Dies gilt auch für Monate mit weniger oder mehr als 30 Tagen.

Sofern sich bei der Berechnung der Vergütung Bruchteile ergeben, ist die Vergütung kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 zu runden.

- i) Die Zahlung des vereinbarten Monatspreises sowie des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages erfolgt monatlich nachträglich jeweils zum 20. des Folgemonats. Sofern die monatliche Anwesenheitsliste sowie die Nachweise über die gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht bis spätestens zum 09. des Folgemonats für den Vormonat vorgelegt wurden, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend.

Der Auftraggeber behält sich vor, für die Abrechnung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Abrechnungsvordruck vorzugeben.

- j) Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrags bei dem zuständigen Auftraggeber fällig. Bei Einreichung der Einzelnachweise für die Vergütung der überbetrieblichen Ausbildungsabschnitte ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass diese in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes bzw. durch Ausbildungsregelungen oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschrieben sind.
- k) Bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung sowie bei Vorliegen der hierzu erforderlichen Voraussetzungen wird eine Vermittlungspauschale nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 76 Absatz 2 SGB III gewährt. Der Antrag für die Gewährung der Pauschale ist frühestens 4 Monate nach der erfolgreichen Vermittlung, spätestens jedoch 6 Monate nach der erfolgreichen Vermittlung stellen. Als Tag der erfolgreichen Vermittlung gilt der Abschluss des Ausbildungsvertrages. Als Nachweis ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.

- l) Für die fortgeführte Betreuung entsprechend Punkt 2.3.1. wird ein Monatspreis in Höhe von 90 % je Platz gewährt.
- m) Geldleistungen sind grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen.
Die Zahlung auf ein ausländisches Konto ist ausgeschlossen.
- n) Im Fall einer Kündigung richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 8 Nr. 3 VOL/B. Der Auftragnehmer haftet für die ggf. entstehenden Mehrkosten einer alternativ geförderten Ausbildung für diese Teilnehmer. Die Berechnung erfolgt jeweils gesondert für jeden Teilnehmer. Eine Aufrechnung mit ggf. kostengünstiger geförderten Ausbildungen anderer Teilnehmer erfolgt nicht.
- o) Preisgleitklausel
 - (1) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages wird der Monatspreis je Teilnehmerplatz nach dem Los- und Preisblatt mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2025 (siehe Los- und Preisblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2024 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.
 - (2) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages wird der Monatspreis je Teilnehmerplatz nach dem Los- und Preisblatt mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2026 (siehe Los- und Preisblatt) für diesen Ausbildungsjahrgang entsprechend der Summe der jahresdurchschnittlichen Veränderungsrate 2024 und 2025 des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes Deutschland) für den gesamten Verlängerungszeitraum angehoben. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.

6.5. Besonderheiten zu den Kündigungsrechten des Auftraggebers

- a) Die fristgemäße Vorlage der Bescheinigung über die Eignung zur Ausbildung gemäß §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO sowie der eingetragenen Ausbildungsverträge bei den in Absatz 2 a) und b) zuständigen Stellen des Auftraggebers stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 5.4. 1) ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer
 - (1) nicht spätestens 1 Woche vor Ausbildungsbeginn (siehe 2.8.) laut Los- und Preisblatt dem zuständigen Auftraggeber die geforderte Bescheinigung der zuständigen Stellen über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gemäß §§ 27 ff BBiG/§§ 21 ff HwO vorlegt und
 - (2) nicht spätestens 3 Monate nach Eintritt des Teilnehmers in die Maßnahme dem zuständigen Bedarfsträger den eingetragenen Ausbildungsvertrag vorlegt.

* Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint, aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet.

Bieter/ Bevollmächtigter Vertreter:

Firmenstempel

Datum/ Unterschrift

Formblatt 216

Berufsausbildung außerbetrieblichen Einrichtungen

Los 1 - BaE kooperativ , Los 2 - BaE Reha integrativ

**Mit dem Angebot sind folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen
einzureichen:**

- ✓ Formblatt 633 (Angebotsschreiben Liefer- und Dienstleistungen)
ausgefüllt, unterschrieben bzw. elektronische Signatur
- ✓ Leistungsverzeichnis Los 1 - BaE kooperativ (unterschrieben)
- ✓ Leistungsverzeichnis Los 2 - BaE Reha integrativ (unterschrieben)
- ✓ Kalkulation Los 1 - BaE kooperativ (ausgefüllt u. unterschrieben)
- ✓ Kalkulation Los 2 - BaE Reha integrativ (ausgefüllt u. unterschrieben)
- ✓ Los- und Preisblatt beide Lose (ausgefüllt)
- ✓ - Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 –
Eigenerklärung (von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von
Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften) (unterschrieben)
- ✓ Eigenerklärung zur Eignung 124-LD (ausgefüllt und unterschrieben)
- ✓ Feststellung der Eignung von Bietern (komplett
ausgefüllt/unterschrieben)
 - Allgemeine Bieterdarstellung
 - Erhebungsbogen Nachweis über Räumlichkeiten
 - Erhebungsbogen Nachweis Personal
 - *Erhebungsbogen Personalqualifikation (für BaE-Reha zusätzlich die
rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung)*
- ✓ Nachweis für die Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle nach
Maßgabe des § 16 SGB II i. V. m. §§ 176 ff. SGB III

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende

Nachweise/Angaben/Unterlagen einzureichen:

- ✓ Unterlagen und Nachweise, welche die Angaben gemäß der Eigenerklärung zur Eignung 124-LD belegen
- ✓ Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. §§ 27 ff BBiG/ 21 ff HwO
- ✓ Sonstige auswertungsrelevante Nachweise/Angaben/Unterlagen lt. Leistungsverzeichnis

Wertungsbereiche und -kriterien

Los1- BaE-kooperatives Modell

Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Reihenfolge der Wertungsbereiche zu gliedern. Konzepte, die nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden sind, werden ausgeschlossen. Dabei ist in den Ausführungen zum Konzept substantiiert darzulegen, wie die aufgeführten Aspekte realisiert werden sollen. Das Wiederholen der Vorgaben der Leistungsbeschreibung ist dabei nicht ausreichend.

Wertungsbereich	Wertungskriterien	Bewertungspunkte 0-3	Relevanzfaktor (Gewichtung der Wertungskriterien)	Erzielte Leistungspunkte (Punkte x Relevanzfaktor)
1. Verankerung und Vernetzung	Verankerung und Vernetzung Beschreiben Sie kurz Ihre Verankerung und Vernetzung im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt innerhalb der letzten 12 Monate. Gehen Sie dabei besonders auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammern, Arbeitgebern und den Berufsschulen ein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung noch nicht besteht oder Sie wesentliche Änderungen beabsichtigen, stellen Sie dar, wie Sie die Verankerung und Vernetzung kurzfristig bis zum Beginn der Maßnahme erreichen werden. Benennen Sie dabei die von Ihnen angestrebten bzw. gewählten Partner konkret, bezogen auf die Region.		2	
2. Akquise sowie Integrationsstrategie und Integrationserfahrung	2.1. Akquise Stellen Sie dar, wie Sie die erforderliche Anzahl an Ausbildungsstellen bei Kooperationsbetrieben für die in den Vergabeunterlagen genannten Berufsfelder termingerecht akquirieren. Wie argumentieren Sie gegenüber Arbeitgebern bezüglich der Zielgruppe? Welche Prioritäten setzen Sie bei der Auswahl der Kooperationsbetriebe? Benennen Sie konkrete Kooperationspartner entsprechend der festgelegten Berufsfelder. 2.2. Integrationsstrategie und Integrationserfahrung Stellen Sie Ihre Integrationsstrategie in Bezug auf die genannten Berufsfelder dar. Gehen Sie insbesondere jeweils auf die Zusammenarbeit mit dem Kooperationsbetrieb und dessen Bedeutung ein. Wie erreichen Sie den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung? Welchen Handlungsbedarf sehen Sie dabei? Stellen Sie kurz dar, wie und wann Sie die erforderliche Marktanalyse und Marktbeobachtung durchführen.		3	

<p>3. Organisation- und Durchführungsqualität</p>	<p>3.1. Durchführung der Maßnahme Beschreiben Sie anhand einer Zielgruppe und eines konkreten Ausbildungsberufes den Ablauf des ersten Ausbildungsjahres. Stellen Sie dabei dar, wie Sie die Verzahnung von Theorie und Praxis umsetzen, insbesondere wie Sie die Erkenntnisse des Kooperationsbetriebes bei der fachpraktischen Ausbildung und der Berufsschule bei ihrer fachtheoretischen Ausbildung berücksichtigen. Wie erfolgt der interne Informationsaustausch unter dem an der Maßnahmedurchführung beteiligten Personal? Gehen Sie dabei auch auf die Realisierung des Übergangs von einer überbetrieblichen Ausbildung auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres ein. Führen Sie in Ihrem Beispiel aus, wie Sie die unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen der Teilnehmenden bei der Förderplanung berücksichtigen.</p>	<p>3</p>	
	<p>3.2. Sozialpädagogische Begleitung Erläutern Sie anhand 2 kurzer Beispiele, wie Sie bei multiplen persönlichen Problemen der Auszubildenden vorgehen. Wie setzen Sie den Stütz- und Förderunterricht, bezugnehmend auf die unterschiedlichen Lernstile der Teilnehmer, um?</p>	<p>2</p>	
	<p>3.3. Vermeidung von motivationsbedingten Abbrüchen Bei drohendem Verlust des Ausbildungsplatzes aufgrund nachlassender Motivation des Teilnehmers bedarf es Ihrerseits konkreter Maßnahmen. Schildern Sie Ihr Vorgehen, mit dem Sie einem Abbruch der Berufsausbildung entgegenwirken. Nutzen Sie dafür eine selbst gewählte Fallkonstellation.</p>	<p>3</p>	
<p>4. Evaluation</p>	<p>Evaluation Stellen Sie dar, welche Erfahrungen und Ergebnisse Sie in die Weiterentwicklung der Maßnahmedurchführung einfließen lassen: - Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen - Anregungen und Rückmeldungen von Unternehmen die nach bestandener Berufsausbildung eine Beschäftigungsübernahme sicherten</p>	<p>2</p>	

Los- und Preisblatt

Los 1 - BaE kooperatives Modell		Monatspreis je Teilnehmerplatz in EURO - netto
Leistung	05.08.2024	
Ausbildungsbeginn:	Ausbildungsbeginnjahrgang 2024 Vertragszeitraum: 05.08.2024 - 04.08.2027€
Vergabenummer:	30311/2/6/24/510 Ausbildungsbeginnjahrgang 2025 (Option) Vertragszeitraum: 11.08.2025 - 10.08.2028	
TN-Plätze gesamt	Berufsfelder	Bemerkung - ausgeschlossene Ausbildungsberufe
6	Bau, Architektur, Vermessung	Ausbildungsberufe gem. Ausbildungsverordnung von über 36 Monaten Berufskraftfahrer
	Metall, Maschinenbau	
	Verkehr, Logistik	
	Wirtschaft, Verwaltung	
	Dienstleistung	
Produktion, Fertigung	Maßnahmeort	
	Annaberg, Aue, Marienberg, Stollberg	



**Kalkulation für Los 1 - BaE-Ausbildung – kooperatives Modell - siehe Punkt 3.4.
Angebotspreis**

1. Personalkosten	€
2. Sach- und Verwaltungskosten	€
	Gesamtpreis pro Teilnehmerplatz und Monat für Los 1 BaE- kooperatives Modell€

Bieter/ Bevollmächtigter Vertreter:

Firmenstempel

Datum/ Unterschrift

